

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

23. Dezember 2015

Nr. 56 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
199/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	2
200/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Hebesatzung 2016	3
201/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	4
202/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung	5 - 6
203/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Abfallentsorgungssatzung	7 - 11
204/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Jahresabschluss 2014	12 - 13
205/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Gesamtabschluss 2014	14
206/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt, untere Jagdbehörde – über die Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd im Kunstbau auf Füchse	15 - 18
207/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag zur Errichtung von drei Windkraftanlagen in Lichtenau-Hakenberg; Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	19 - 20
208/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Versagung der Genehmigung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren	21

199/2015

**Bekanntmachung über die Auslegung  
des Entwurfes der  
Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2016 ist mit Anlagen am 17.12.2014 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 14. Januar bis einschließlich 04. Februar 2015 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 18. Dezember 2015

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

200/2015

**Satzung vom 18. Dezember 2015  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der  
Stadt Bad Wünnenberg  
für das Jahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2016 beschlossen:

**§ 1  
Gewerbsteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 417 v.H. festgesetzt.

**§ 2  
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 429 v.H.

**§ 3  
Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 18.12.2015  
Der Bürgermeister



Christoph Rüter

201/2015

**Stadt Bad Wünnenberg  
Satzung vom 18. Dezember 2015**

**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-  
gebühren in der Stadt Bad Wünnenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.  
Dezember 2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs.3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die durch die Stadt Bad Wünnenberg durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 0,0157 €/qm.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 18.12.2015  
Der Bürgermeister



Christoph Rüter

202/2015

**Stadt Bad Wünnenberg  
Satzung vom 18. Dezember 2015**

**Änderung der Satzung vom 16. Dezember 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg vom 21. März 1996 hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Gebührensatzung Abfallentsorgung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Müllabfuhrgebühren werden nach der Zahl und Größe der grauen Abfallbehälter - Restmülltonnen – bemessen.
- (2) Sie beträgt für jedes Restmüllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung jährlich:

für ein 80 -l-Gefäß	109,00 €
für ein 120 -l-Gefäß	159,00 €
für ein 240 -l-Gefäß	205,00 €
- (3) Für Grundstücke, die das ganze Jahr über nur von einer Person bewohnt werden, beträgt auf Antrag die Gebühr nur für ein 80 -l-Gefäß 79,50 € pro Jahr.
- (4) Der Gebührenaufschlag für ein größeres Müllgefäß für organische Abfälle - grüne Biotonne - beträgt 10,00 € pro Jahr.
- (5) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlusszwang für organische Abfälle befreit wird, werden folgende Gebührenerlässe pro Jahr gewährt:

auf jeden 80 -l- Müllgroßbehälter	= 10,00 €
auf jeden 120 -l- Müllgroßbehälter	= 15,00 €
auf jeden 240 -l- Müllgroßbehälter	= 20,00 €
- (6) Für die auf Anforderung gesondert stattfindende Sperrgutabfuhr ist für maximal 2,5 cbm Sperrgut eine Gebühr von 55,00 € pro Abfuhr zu zahlen.
- (7) Für die Nutzung der Bodendeponie der Stadt Bad Wünnenberg ist für jeden angefangenen Kubikmeter Bodenaushub eine Gebühr von 5,11 € zu zahlen.
- (8) Die jährlichen Gebühren für eine zusätzliche 240 -l- Wertstoffgefäß für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 10,00 €. Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 1.100 -l- Wertstoffgefäß für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstoff-Container) betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 45,00 €.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 18.12.2015  
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

203/2015

**Stadt Bad Wünnenberg  
Satzung vom 18. Dezember 2015**

**Änderung der Satzung vom 21.03.1996 über die Abfallentsorgung  
(Abfallentsorgungssatzung) in der  
Stadt Bad Wünnenberg**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**§ 3 (Ausgeschlossene Abfälle) erhält folgende Fassung:**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
  - a. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung ausgeschlossen hat.
  - b. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
  - c. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 2

**§ 10 (Erfassung durch Hol- und Bringsysteme erhält) folgende Fassung**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**72. Jahrgang**

**23. Dezember 2015**

**Nr. 56 / S. 8**

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- |  |  |
|--|--|
| Altpapier/Pappe/Karton                 | Blaue Tonne                                  |
| Altglas                                | Depotcontainer für Weiß-, Grün und Braunglas |
| Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe | Wertstofftonne, Großraumbehälter             |
| Organische Abfälle                     | Grüne Tonne                                  |
| Restmüll                               | Graue Tonne                                  |
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt die dafür zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten auf privatrechtlicher Grundlage mit eingesammelt, soweit sie am Abholtag am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muss beachtet werden: Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen, organische Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
- Glas sortiert nach Weiß-, Grün und Braunglas, in die von der Stadt bereitgestellten Container (Sammelcontainer) zu bringen,
  - Altpapier in der von der Stadt gestellten blauen Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen ist.
  - Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe sind in die Wertstofftonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
  - Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird, sofern keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt.
  - Die Befüllung von Depotcontainer mit Stoffen aus industriellem oder gewerblichem Bereich ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
- (6) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die bereitgestellten Behältnisse zu füllen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Erfassungssysteme oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die bereitgestellten Behältnisse gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Erfassungssysteme oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Die Müllgroßbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten nicht angefahren werden können, müssen vom Abschlusspflichtigen zur nächstmöglichen Abfahrstelle gebracht werden. Sollte das Müllfahrzeug, bedingt durch Witterung oder Wegeverhältnisse Wohngrundstücke nicht erreichen können oder die Abfuhr unzumutbare Kosten für die Allgemeinheit verursachen, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Die Stadt kann im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen der Anschlusspflichtigen zur Erleichterung Müll-Leersäcke für das Abfuhrjahr zur Verfügung stellen.
- (10) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Müllgroßbehälter auf der Straße entstehen, sind sofort vom Aufsteller zu beseitigen. Nach der Entleerung sind die Müllgroßbehälter vom Straßenrand zu entfernen.
- (11) Die Stadt gibt Termine für die mobilen Einsammlungen (Kühlgeräte, Sonderabfälle aus Haushalten) sowie die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 3

**§ 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) erhält folgende Fassung**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:  
Graue Tonne: 80 -l-, 120 -l-, 240 -l- Gefäße  
Grüne Tonne: 120 -l-, 240 l- Gefäße  
Blaue Tonne: 240 -l- Gefäße  
Wertstofftonne: 240 -l-, 1.100 -l- Gefäße
- (2) Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Behälter bei der Stadt rechtzeitig schriftlich anzufordern. Stellt die Stadt selbst das Nichtausreichen fest, erfolgt eine Nachlieferung bzw. ein Größenaustausch durch die Stadt. Dies hat der Grundstückseigentümer zu dulden.
- (3) Für die Altpapierentsorgung können pro angeschlossenem Grundstück maximal so viele blaue Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind. Ein darüber hinausgehendes Altpapieraufkommen ist auf privatrechtlicher Basis zu entsorgen, dies gilt insbesondere für die Papierentsorgung bei gewerbsmäßig anfallendem Altpapier.
- (4) Zur Entsorgung der organischen Abfälle können pro angeschlossenem Grundstück maximal so viele grüne Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind.
- (5) Für die Entsorgung von Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen können pro angeschlossenem Grundstück maximal so viele Wertstofftonnen durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind.  
Für die Entsorgung wird bis zu 6 bei dem Grundstücke gemeldeten Personen (bzw. für weitere Personen analog) eine Wertstofftonne mit 240 -l- Inhalt zur Verfügung gestellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen und ein Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 -l- zur Verfügung gestellt werden.  
Ebenso können in begründeten Fällen bei einem höheren Aufkommen zusätzliche Müllgroßbehälter mit 240 -l- bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben.

§ 4

**§ 12 (Benutzung der Erfassungssysteme) erhält folgende Fassung**

- (1) Die Erfassungssysteme werden von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten bereitgestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers oder des beauftragten Entsorgungsunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bereitgestellten Erfassungssysteme entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 10 eingefüllt werden. Die Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Erfassungssysteme (z. B. Depotcontainer) gelegt werden.

§ 5

**§ 13 (Häufigkeit und Zeit der Leerung) erhält folgende Fassung**

- (1) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt:
  - a. Graue Tonne 4-wöchentlich
  - b. Blaue Tonne 4-wöchentlich
  - c. Grüne Tonne 14-täglich
  - d. Wertstofftonne 4-wöchentlich

Die Abfuhrtermine werden durch die Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Müllgroßbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag rechtzeitig vor den für das Abholen festgesetzten Zeiten so am straßenseitigen Gehwegrand – oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Anweisungen der Stadt wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen.

§ 6

**§ 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) erhält folgende Fassung**

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 18.12.2015  
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

204/2015

**Bekanntmachung**  
**des Jahresabschlusses 2014 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld testierten Jahresabschluss festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

**1. Bilanz zum 31.12.2014**

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
1. Anlagevermögen	300.914.709,85 €	1. Eigenkapital	45.178.937,50 €
2. Umlaufvermögen	27.464.664,63 €	2. Sonderposten	113.246.305,64 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	33.046.764,79 €	3. Rückstellungen	160.028.268,14 €
		4. Verbindlichkeiten	19.424.327,03 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	23.548.300,96 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>361.426.139,27 €</b>	<b>Gesamtkapital</b>	<b>361.426.139,27 €</b>

**2. Ergebnisrechnung 2014**

1. Summe ordentliche Erträge	318.709.120,95 €
2. Summe ordentliche Aufwendungen	318.221.607,58 €
3. Ordentliches Ergebnis	487.513,37 €
4. Finanzergebnis	3.357.502,43 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.845.015,80 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>3.845.015,80 €</b>

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	42.292,93 €
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	52.969,45 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	6.849,87 €
<b>Verrechnungssaldo</b>	<b>-17.526,39 €</b>

**3. Finanzrechnung 2014**

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	310.169.121,80 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	303.377.607,32 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.791.514,48 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.277.349,57 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.462.152,82 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.184.803,25 €

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**72. Jahrgang**

**23. Dezember 2015**

**Nr. 56 / S. 13**

7. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Ziff. 3 + 6)	2.606.711,23 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>--2.854.085,22 €</u>
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-247.373,99 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.845.858,73 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>-2.132,77 €</u>
Liquide Mittel (Ziff. 9, 10 und 11)	7.596.351,97 €

Der Jahresabschluss 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht am 15.12.2015 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2014 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegrevener Str. 10-14, Zimmer 201, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Jahresabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 16.12.2015

gez.

Manfred Müller  
Landrat

205/2015

**Bekanntmachung  
des Gesamtabchlusses 2014 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), in Verbindung mit §§ 96 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn testierten Gesamtabchluss bestätigt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2014 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

**1. Gesamtbilanz zum 31.12.2014**

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
1. Anlagevermögen	391.183.878,29 €	1. Eigenkapital	85.265.711,41 €
2. Umlaufvermögen	40.228.723,07 €	2. Sonderposten	114.312.148,48 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	33.158.677,99 €	3. Rückstellungen	208.484.038,10 €
		4. Verbindlichkeiten	32.871.148,80 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	23.638.232,56 €
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>464.571.279,35 €</b>	<b>Gesamtkapital</b>	<b>464.571.279,35 €</b>

**2. Gesamtergebnisrechnung 2014**

Summe ordentliche Gesamterträge	361.994.432,39 €
- Summe ordentliche Gesamtaufwendungen	361.342.872,08 €
= Ordentliches Gesamtergebnis	651.560,31 €
+ Gesamtfinanzergebnis	2.237.171,11 €
= Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.888.731,42 €
+ Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
= Gesamtjahresergebnis	2.888.731,42 €
- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-417.696,95 €
= Gesamtbilanzergebnis	3.306.428,37 €

Der Gesamtabchluss 2014 einschließlich des gem. § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügenden Beteiligungsberichts werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Gesamtabchluss mit Anlagen und Lagebericht am 15.12.2015 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Gesamtabchluss 2014 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Abschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegrevener Str. 10-14, Zimmer 201, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Gesamtabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 16.12.2015

gez.

Manfred Müller  
Landrat

206/2015

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Ordnungsamt  
- untere Jagdbehörde –  
Aldegreverstr. 10 – 14  
33102 Paderborn**

### **Allgemeinverfügung**

1. Gemäß § 19 Abs. 2 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen; jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird das Verbot der **Baujagd im Kunstbau** abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 8 b) LJG-NRW aufgehoben.
2. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Baujagd im Kunstbau auf **Füchse** und ist zeitlich befristet für die **Jagdjahre 2015/2016** und **2016/2017**. Die Ausübung der Baujagd ist zulässig während der allgemeinen Jagdzeit auf Altfüchse vom **16. Juli bis 28. Februar**.
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Regelung erstreckt sich auf die Reviere innerhalb der von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn zum Schutz der Tierwelt erarbeiteten Gebietskulisse.
4. Auf dem Gebiet des Kreises Paderborn gilt die Regelung in der vom LANUV mit Stand vom 13.11.2015 veröffentlichten Gebietskulisse in **Vogelschutzgebieten** sowie für die Gebiete, in denen beim **Feldhasen** der gezählte Frühjahrsbesatz 20 Hasen/100 ha Offenland erreichte bzw. die Strecke mindestens 5 Hasen/100 ha betrug.
5. Die unter 4. benannte Gebietskulisse ist als vergrößerter Auszug der Gesamtkarte als Anlage 1 Bestandteil der Allgemeinverfügung; die von der Freigabe betroffenen Reviere liegen auf den Gebieten der Städte **Delbrück, Salzkotten** und **Lichtenau**.
6. Bei sogenannten „angeschnittenen Revieren“, bei denen die Grenzen der Gebietskulisse und die Reviergrenzen nicht übereinstimmen, gelten die Reviergrenzen.
7. Die Entscheidung ergeht **von Amts wegen** und aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 08.12.2015 sowie auf der Basis der von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse.
8. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31. März 2017**.
9. Die Aufhebung des Baujagdverbotes im Kunstbau auf Füchse wird unter der Auflage erteilt, dass die Anzahl der jeweils im Zeitraum vom 15.12.2015-28.02.2016 und 16.07.2016 – 28.02.2017 während der Baujagd im Kunstbau erlegten Füchse jeweils bis zum 15.03. der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn gemeldet werden.
10. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.

11. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C 01.18 in der 1. Etage, eingesehen werden.

**Begründung:**

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW ist verboten, die Baujagd auf Füchse oder auf Dachse a) im Naturbau und b) im Kunstbau, auszuüben. Abweichend vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 8 Buchstabe b) kann die zuständige untere Jagdbehörde gemäß § 21 Abs. 3 LJG-NRW zum Schutz der Tierwelt auf der Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (FJW) hat eine Gebietskulisse erstellt. Der „Schutz der Tierwelt“ ist das Schlüsselkriterium für die Gebietskulisse und die späteren Ausnahmegenehmigungen. Die Gebietskulisse im Land NRW umfasst 12 Vogelschutzgebiete mit prädationssensiblen Bodenbrütern wie z.B. Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Kiebitz, das Flamingo-Vorkommen im Zwillbrocker Venn (im Kreis Borken), das Feldhamster-Vorkommen in Zülpich im Kreis Euskirchen, die Gemeinden, in denen in den letzten 12 Jahren beim Rebhuhn zumindest einmal ein Frühjahrsbestand von mindestens 4 Paaren/100 ha Offenland erreicht wurde und die Gebiete, in denen beim Feldhasen der gezählte Frühjahrsbesatz 20 Hasen/100 ha Offenland erreichte bzw. die Strecke mindestens 5 Hasen/100 ha betrug.

Mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2015 – III-6 71-01-00.21 -werden die zuständigen Unteren Jagdbehörden gebeten, die **Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau** entsprechend der kartographischen Darstellung in ihrem Zuständigkeitsbereich von Amts wegen für 2 Jahre (Jagdjahr 2015/16 sowie 2016/17) zu erlauben. Ferner sollte die Baujagd lediglich in der Jagdzeit der Altfüchse **vom 16. Juli bis 28. Februar** erlaubt sein.

Die Gebietskulisse wird 2017 fortgeschrieben und nochmals nach Beendigung des laufenden Monitorings überarbeitet, wenn Erkenntnisse vorliegen, inwieweit die Baujagd zum Schutz der Tierwelt erforderlich ist.

Aufgrund der Erlasslage kann auf eine erneute fachliche Beteiligung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn verzichtet werden.

Gemäß § 21 Abs. 3 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd im Kunstbau auf Füchse und Dachse gegeben. Aufgrund der Erlasslage wird das Verbot der Baujagd im Kunstbau auf Füchse im genannten zeitlichen und räumlichen Rahmen aufgehoben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme zum Schutz der Tierwelt im Kreis Paderborn notwendig und im genannten Umfang erforderlich.

Abschließend bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Einrichtungen für die Ansitzjagd, Kunstbaue und Futterplätze nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält (§ 28 Abs. 1 LJG-NRW neue Fassung).

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**72. Jahrgang**

**23. Dezember 2015**

**Nr. 56 / S. 17**

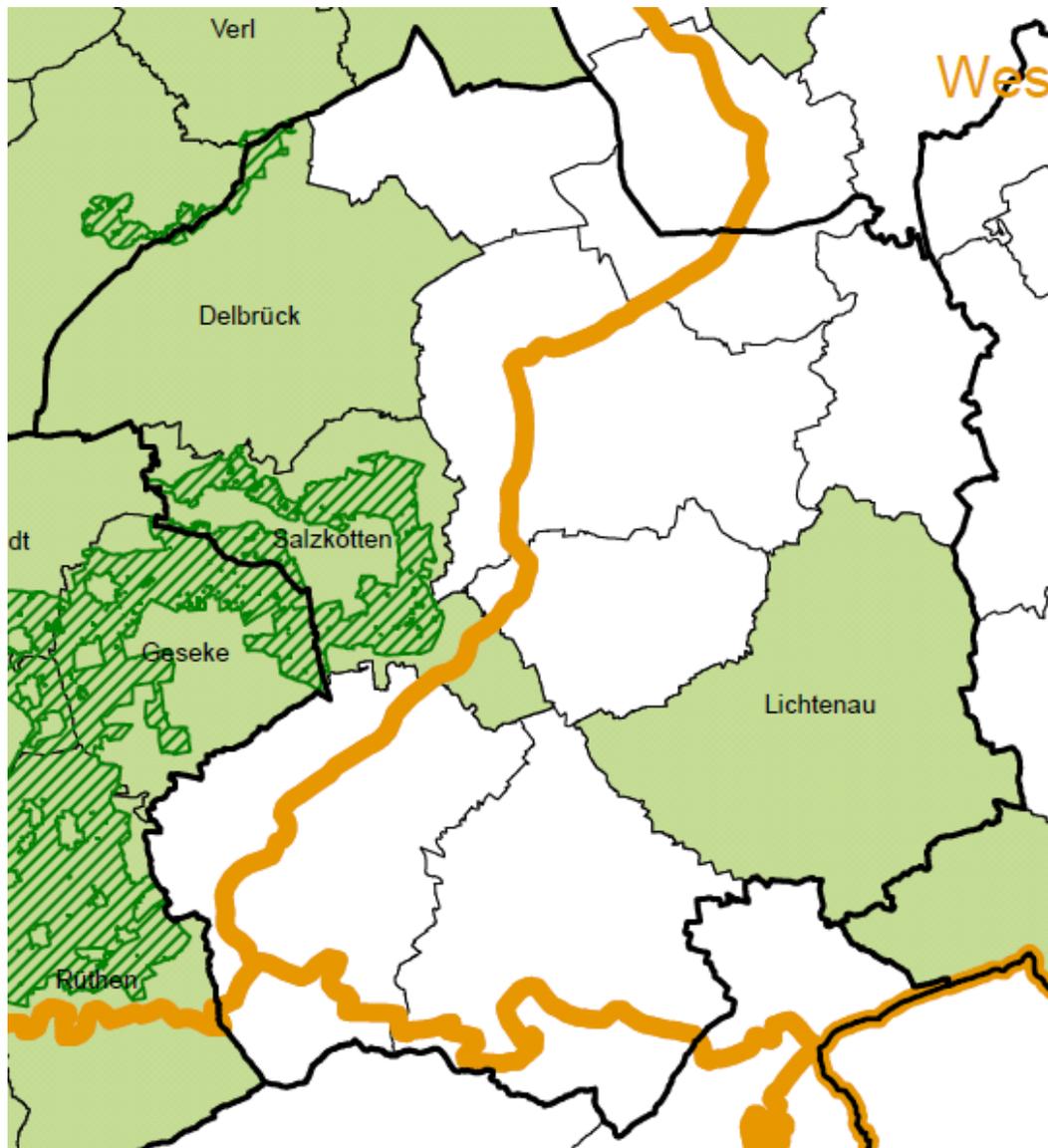
---

Mit Erlass des MKULNV vom 08.12.2015 wird hierzu klargestellt, dass aufgrund der Regelung des § 19 Abs. 3 LjG-NRW für bestehende Kunstbaue Bestandsschutz besteht und neue Kunstbaue – unter Berücksichtigung des § 28 LjG-NRW (Zustimmung des Eigentümers/Mindestabstand zur Reviergrenze 75 m) errichtet werden können.

Im Auftrag

gez.

Temborius



**Legende**

-  Grosslandschaften
-  Rebhuhn
-  Flamingo ( Zwillbrock )
-  Feldhamster
-  Vogelschutzgebiete
-  Feldhase

Stand: 13.11.2015  
Projektleitung: FB 27 FJW  
Kartografie: FB 21 S. Kreil

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen



207/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3.1/42019-15-600

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Lichtenau (Ortsteil Hakenberg)**

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragen gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Lichtenau Gemarkung Hakenberg, Flur 2, Flurstücke 67, 2.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

• E 115 Leistung 3000 kW
• Nabenhöhe 149,08m
• Rotordurchmesser 115,71 m
• Gesamthöhe 206,94m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 30.12.2015 bis einschließlich 29.01.2016

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 12.02.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 08.03.2016 ab 09.00 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

208/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41600-14-600

Immissionsschutz: Holger Knaup, Elsässer Weg 6 a, 33102 Paderborn  
Versagung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 33181 Bad  
Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 20, Flurstück 115

**Versagung der Genehmigung**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herrn Holger Knaup mit Bescheid vom 17.12.2015 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 149,38 m versagt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der ablehnende Bescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 28.12.2015 bis einschließlich dem 08.01.2016 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrever Str. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasemann